

Leistungsbeschreibung

1. Umschlag und Abstellung von intermodalen Ladeeinheiten (LE)

1.1 Der Terminalbetreiber erbringt als Serviceeinrichtung folgende Umschlag- und Dienstleistungen gegen Entgelt gemäß der aktuellen Entgeltliste:

- a) Schiene – Straße v.v.
- b) Schiene – Schiene

1.2 Der Umschlag ist das Umladen einer Intermodalen LE von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden Leistungen.

Der Kranumschlag einer LE beginnt mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die LE und endet mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung.

1.3 Während des Verkehrsträgerwechsels kann eine transportbedingte Zwischenabstellung im Rahmen der Beförderung auf der Abstellfläche notwendig werden. Umschläge von LE von einem Trägerfahrzeug in die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung unterliegen grundsätzlich dem Vorbehalt freier Abstellkapazitäten. Eine Verpflichtung des Terminalbetreibers zur zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung besteht nicht.

1.4 Erbringt der Terminalbetreiber im Falle des Umschlags Schiene-Schiene die Leistungen für mehrere ZB, so ist der anliefernde ZB für den Aufenthalt solange verantwortlich, bis der weiterbefördernde ZB gegenüber dem Terminalbetreiber die Übernahme erklärt.

1.5 Die Umschlagleistung beinhaltet nicht die Plombenkontrolle. Diese kann gegebenenfalls gesondert vereinbart werden.

1.6 Umschlagleistungen, die sich in der Relation Straßeneingang – Straßenausgang ergeben, werden in separaten Vereinbarungen außerhalb dieser Bedingungen geregelt.

1.7 Umschlagleistungen außerhalb der jeweiligen Terminalöffnungszeiten bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

2. Besondere Regelungen für Gefahrgut

2.1 Für die Beförderung von Gefahrgut nach RID/ADR sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten.

2.2 Der zeitweilige Aufenthalt von Gefahrgut im Terminal ist auf ein Minimum zu reduzieren.

2.3 Gefahrgut ist nach Bereitstellung im Terminal spätestens innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingang folgenden Terminalarbeitstages weiterzubefördern. Der ZB hat der Weiterbeförderung von Gefahrgut stets Vorrang einzuräumen.

2.4 Die vom ZB zu vertretende Überschreitung der Frist nach Ziffer 2.3 begründet eine Vertragsstrafe (Gefahrgutpönale). Die Höhe bestimmt sich nach der Liste der Entgelte.

3. Herstellen der Verladebereitschaft

3.1 Die Herstellung der Verladebereitschaft des Straßenfahrzeugs, das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der LE vom und mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen, und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Straße (z. B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes), sind vom Straßentransporteur unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen.

3.2 Die Herstellung der Verladebereitschaft des Waggon, das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der LE vom und mit dem Waggon, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Waggon zur Aufnahme der LE ist eine Leistung des Terminalbetreibers.

4. Mitteilung der Auftragsdaten

- 4.1 Zur Ausführung der Leistung hat der ZB zum Zeitpunkt der Bereitstellung im Eingang in Bezug auf die jeweilige LE vollständige Angaben (Auftragsdaten) zu übermitteln.
- 4.2 Bei Unvollständigkeit der Auftragsdaten bezüglich der logischen Zuordnung der LE auf einen bestimmten Tragwaggon im Schienenausgang übernimmt der Terminalbetreiber diese Zuordnung gemäß besonderer vertraglicher Vereinbarung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Terminalbetreiber über die anzuwendenden betrieblich-technischen Regelwerke für von ihm verwendete Waggons informiert wird und macht Änderungen am Regelwerk unverzüglich und kostenfrei dem Terminalbetreiber zugänglich.

5. Eingangsabgleich für Auftraggeber

Der physische Eingangsabgleich von intermodalen LE bei Bereitstellung nach dem Schieneneingang wird von dem Terminalbetreiber durchgeführt. Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wird, beinhaltet der Eingangsabgleich die Feststellung der Vollzähligkeit der intermodalen LE am vereinbarten Übergabeort sowie äußerlich augenscheinlich erkennbare Schäden an den übergebenen LE. Hierbei sind die gefahrgutrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Darüber hinaus bietet der Terminalbetreiber nach gesonderter Vereinbarung einen Eingangsabgleich nach den Kriterien des ZB an. Hierfür wird ein Entgelt nach der Entgeltliste erhoben.

6. Check-in-Verfahren

- 6.1 Das Check-in-Verfahren führt der Terminalbetreiber bei der Annahme der LE zum Schienenversand durch. Der Check-in-Prozess soll neben der äußerlichen Inaugenscheinnahme, ob die LE zur Beförderung auf der Schiene angenommen werden darf, auch Angaben liefern, die im folgenden Ablauf von den Transportkettenbeteiligten zur Auftragsbearbeitung benötigt werden.
- 6.2 Das Check-in-Verfahren ersetzt nicht die Betriebssicherheitsprüfung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

7. Entgelt für Änderungen von Kranaufträgen

Für Änderungen von Kranaufträgen berechnet der Terminalbetreiber ein Entgelt je LE gemäß aktueller Entgeltliste.

8. Zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung

8.1 Die Disposition der Abstellflächen in der Serviceeinrichtung obliegt dem Terminalbetreiber.

8.2

a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung von LE im Verlauf der Beförderung stellt keine Lagerung dar. Der zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung muss nachweislich eine korrespondierende Schienentransportleistung mit Umschlag in der Serviceeinrichtung vorangegangen sein oder folgen. Der Auftraggeber hat dies mindestens durch eine Buchung für den nächsten Transport nachzuweisen.

b) Für eine verfügte Abstellung in begründeten Einzelfällen über die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung hinaus ist vor Beginn der Abstellung eine gesonderte schriftlicher Vereinbarung zu schließen.

8.3 Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung ist auch dann gegeben, wenn der Aufenthalt der LE zum Übergang auf das weiterführende Transportmittel zeitlich und/oder übergeordnet frachtrechtlich notwendige Folge der Transportkette ist und die laufende Beförderungskette mindestens durch entsprechende Buchung nachgewiesen werden kann.

8.4 Die Aufträge zur zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung hat der Auftraggeber für die Umschlagleistungen aus dem Schienentransport dem Terminalbetreiber zu erteilen. Steht das zum Weitertransport bestimmte Fahrzeug noch nicht zur Verfügung, so betrachtet der Terminalbetreiber den Auftrag zum Umschlag und zur transportbedingten Abstellung im Verlauf der Beförderung auf der Abstellfläche als stillschweigend erteilt, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich widersprochen.

8.5

a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung nach dem Schieneneingang ist am Ein- und Ausgagstag sowie am darauffolgenden Kalendertag entgeltfrei und danach kostenpflichtig gem. der Entgeltliste. Für Ladeeinheiten die länger als fünf Werktage im Terminal transportbedingt in der Zwischenabstellung sind, verdoppelt sich ab dem 6. Werktag das Abstellentgelt.

b) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung für den Schienenausgang ist am Ein- und Ausgagstag entgeltfrei möglich, danach jedoch kostenpflichtig gem. der Entgeltliste. Für Ladeeinheiten die länger als fünf Werktage im Terminal transportbedingt in der Zwischenabstellung sind, verdoppelt sich ab dem 6. Werktag das Abstellentgelt.

- c) Alle Abstellentgelte für LE, außer für die unter den Buchstaben a) und b) näher definierte Zwischenabstellung, sind gesondert zu vereinbaren und unterliegen dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechender Abstellkapazität.
 - d) Die Abstellung beinhaltet nicht die zusätzliche Behandlung des in der LE befindlichen Gutes (z. B. Temperaturkontrolle bzw. Kühlung/Beheizung). Diesbezügliche Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und unterliegen dem Vorbehalt der Verfügbarkeit.
- 8.6 Das Abstellen von LE auf Stützfüßen (z. B. Wechselbehälter auf Stützfüßen oder Sattelanhänger) ist besonders zu vereinbaren.
- 8.7 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Abstellung im Freien erfolgt.
- 8.8 Ausnahmen von den Abstellgrundsätzen, z. B. aufgrund baulicher Bedingungen oder besonderer betrieblicher Erfordernisse sind auf Grundlage örtlich und zeitlich befristeter Maßnahmen gesondert zu vereinbaren.
- 9. Zustand der Ladeeinheiten, Beschaffenheit, Abmessungen und Kennzeichnung**
- 9.1 Die intermodalen LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (ISO-, DIN-, CEN-Normen) und technischen Bestimmungen (u.a. UIS-Merkblätter) entsprechen und müssen für den Umschlag und die Beförderung im kombinierten Verkehr geeignet sowie zugelassen sein. Mit der Übergabe der LE garantiert der Auftraggeber die Eignung und, dass das darin geladene Gut die Anforderungen erfüllt, die für den sicheren kombinierten Verkehr verlangt werden. Unter dem Begriff „sicher“ ist insbesondere zu verstehen, dass der Zustand der LE und ihres Gutes sowie die äußere Kennzeichnung der LE einen gefahrlosen Transport, Umschlag und Abstellung erlaubt, insbesondere dass dessen Verpackung sowie Stauung und Befestigung der Güter in der LE an die Besonderheiten des kombinierten Verkehrs angepasst sind, insbesondere bei Versand von Flüssigkeiten oder von Gut mit bestimmten Erfordernissen an die Temperatur.
- 9.2 Bei der Auftragserteilung ist vom Auftraggeber zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der LE bzw. eingesetzte Trägerfahrzeuge den jeweiligen technischen Bedingungen der zur Verwendung vorgesehenen Umschlaganlagen bzw. Serviceeinrichtungen entsprechen müssen.
- 9.3 Sollen im Rahmen eines Auftrages LE mit besonders hochwertigen Gütern, diebstahlgefährdeten Gütern oder Gütern, die nach Kapitel 1.10 RID/ADR in der Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial aufgeführt sind, behandelt werden, muss der Auftraggeber rechtzeitig den Terminalbetreiber hiervon in Kenntnis setzen. Gleiches gilt für solche LE, die Güter beinhalten, die unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einschließlich ergänzender Verordnungen fallen.

- 9.4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Terminalbetreiber nur solche intermodalen LE übergeben werden, deren Verschlüsse gegen den Zugriff bzw. das Einwirken Dritter mit geeigneten Sicherungsmitteln gesichert sind.
- 9.5 Die Kennzeichnung der LE zur eindeutigen Identifikation hat dem internationalen Standard der ISO-Norm 6346 (BIC-Code) oder für Sattelanhänger, Wechselbehälter und nicht ISO-Container die im kombinierten Verkehr innerhalb Europas eingesetzt werden, dem in der Norm EN 13044 definierten ILU-Code zu entsprechen.
- 9.6 Als Zeichen der technischen Zulassung, sowie die Dokumentation, dass die Sattelanhänger und Wechselbrücken für den Kranumschlag und für die Transportbeanspruchungen auf der Schiene geeignet sind, müssen sie über 2 gelbe Kodenummernschilder verfügen, die an den Seitenwänden im unteren Bereich der vorderen Stirnwand angebracht sein müssen.

Container müssen mit einer gültigen CSC-Plakette mit Datum der nächsten Reinspektion oder mit dem Vermerk der Teilnahme am ACEP-Verfahren versehen sein. Container ohne gültige CSC-Plakette werden vom Transport ausgeschlossen. Nicht ISO-Container müssen über ein gelbes Kodenummernschild verfügen.

10. Durchführen von schienenseitigen Bremsproben

Der ZB hat Bremsproben innerhalb der vereinbarten Slots durchzuführen. Da im Terminal eine Bremsprobeanlage vorhanden ist (s. Anlage 1), ist die Nutzung dieser geboten. Der Terminalbetreiber erhebt für die Vorhaltung der Bremsprobeanlage ein zugbezogenes Entgelt gemäß Entgeltliste.